

Vereinsordnung S.V. Karlshuld e.V. 1932

Die Vereinsordnung regelt das interne Verhältnis zwischen Vorstand und Abteilungen, sowie die Vertretung und Auftreten des Vereins nach außen.

Sie basiert auf Entscheidungen des Vereinsausschusses und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Grundsätzlich gilt jedoch die Satzung des S.V. Karlshuld e.V. 1932

§ 1 Zweck des Vereins

Grundsätzlich gilt § 2 Zweck des Vereins der Satzung

Ergänzung zu Abschnitt 1 Instandhaltung der Sportanlagen und Sportheime

1. Folgende Sportheime sind im Besitz des S.V. Karlshuld und sind von den Mitgliedern Instand zu halten:
 - Vereinsheim Kindergartenstraße 10
mit Kassenhäuschen, Tribüne, 2 Geräteschuppen
 - Tennisheim Maurerstraßl
 - Stocksützenheim Kindergartenstraße
mit Toilettenhäuschen, Gerätecontainer
2. Folgende Sportanlagen sind im Besitz des S.V. Karlshuld und sind von den Mitgliedern Instand zu halten:
 - Fußballplatz (Hauptplatz)
 - D-9- / Kleinfeld-Platz
 - 6 Stockschießbahnen
 - 4 Sandtennisplätze
 - 1 Kunstrasentennisplatz
 - 1 Tennis-Trainingsplatz

§ 2 Mitgliedschaft

1. Kurzzeitmitglieder

Kurzzeitmitglieder sind Personen, die nur kurzzeitig am Sportbetrieb des S.V. Karlshuld e.V. 1932 teilnehmen. Die Teilnahme beruht auf zeitlich begrenzenden Sportkursen / -angeboten.

Versicherung der Kurzzeitmitglieder:

Kurzzeitmitglieder werden wie „Nichtmitglieder“ behandelt. Über eine BLSV Gruppen-Versicherung können sie für eine Teilnahme an 10 stündigen Sportkursen versichert werden.

Kosten : 25.- €

Vereinsbeschluss I – 2008.43:

Es sind 30.- € Kursgebühr als Minimum zu verlangen. Dann bleiben noch 5.- € für Kursleiter und Hallenmiete

- der Beitrag von 30€ geht an die Abteilung
- die Nichtmitglieder sind dann genauso versichert wie andere Vereinsmitglieder
- die Kurskarte für die Nichtmitglieder muss durch die Abteilung beim BLSV angefordert werden
- die Teilnehmer müssen nicht zusätzlich beim BLSV gemeldet werden

2. passive Mitglieder
Die Satzung des SVK sieht solche „Mitgliedschaften“ nicht vor. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in Gremien des SVK, dazu gehören auch Wahlen und Abstimmungen in den Abteilungen.
Sie besitzen keinen Versicherungsschutz. Dies gilt ebenfalls für einen „Schnupperkurs“. Sie sind auf diese Tatsache hinzuweisen.
(I - 2003.56, I – 2003.76)
3. Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft
Grundsätzlich gilt § 5 Mitgliedschaft Absatz 7 der Satzung
 - Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist drei Monate vor Ende des laufenden Jahres einzureichen.
 - Es obliegt dem Vorstand auch spätere Kündigungen vor Mitglieder Meldung an BLSV zu akzeptieren
 - Bei unehrenhaften Verhalten kann ein Verweis oder eine Geldbuße in Höhe von mindestens eines Mitgliedsbeitrages vom Vereinsausschuss festgelegt werden

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Grundsätzlich gilt § 6 Beiträge der Mitglieder der Satzung

1. Schüler-/Studentenbeiträge:
Am Ende des laufenden Jahres ist dem Personenkreis bekannt zu geben (Gemeindeblatt), dass zum Beitrags-Einzugstermin die Bescheinigungen Schule oder Studium vorliegen müssen. Ansonsten erfolgt Beitrags-Einzug wie Erwachsener.
(I – 2012.127)
2. Auszubildende
Auszubildende beziehen schon ein Einkommen und werden daher nicht wie Schüler oder Studenten behandelt. Sie bezahlen den Erwachsenenbeitrag ab 18 Jahre.
(I – 2013.174)
3. Familienbeitrag
Als Familie gilt:
 - 2 Erwachsene plus Kinder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs(12.10.1997)
 - Ehe ähnliche Gemeinschaften werden Ehen gleichgesetzt (B-2008.08)

Schüler und Studenten können im Familienbeitrag bleiben (I - 2004.90)

Bei Auflösung eines Familienbeitrages werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angeschrieben und darüber informiert, dass für den/die Jugendlichen ab 18 Jahre nun mehr der Erwachsenen Beitrag eingezogen wird.

(I – 2012.127)

4. Staffelung Jahresbeiträge:
 - Bei Eintritt vom 1.1. – 30.6. : voller Jahresbeitrag
 - Bei Eintritt vom 1.7. – 30.11.: halber Jahresbeitrag
 - Bei Eintritt Dezember: im Eintrittsjahr beitragsfrei
(I – 2009.46)

§ 3a Beitragsbefreiung

Grundsätzlich gilt § 6 Beiträge der Mitglieder

1. Schiedsrichter:

Schiedsrichter sind vom Mitgliederbeitrag so lange befreit, wie sie ihr Amt für den S.V. Karlshuld e.V. 1932 ausüben
(I – 2002.30)

§ 4 Zuschüsse

Der Verein erhält von verschiedenen Institutionen Zuschüsse für die Jugendarbeit:

- Gemeinde: 6600.- €
- Landratsamt: Betrag abhängig von Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen und verfügbaren Landesmitteln
- Raiffeisenbank Donaumooser Land: 250.- €
- Raiffeisen-Volksbank: wechselnde Beitragshöhe und Verteilung
- Land Bayern: Übungsleiterzuschüsse, abhängig von Anzahl der abgegebenen Übungsleiterscheine, Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen und verfügbaren Finanzmitteln

1. Gemeindeguss:

Die Aufteilung des Gemeindeguss und Auszahlung an die Abteilungen erfolgt gemäß:

- Anzahl der aktiven Mannschaften: pro Mannschaft 200.- €
- Prozentueller Anteil an Kinder und Jugendlichen

Definition: aktive Mannschaft

Eine „aktive Mannschaft“ ist das ganze Jahr aktiv in der Punktrunde oder bei Wettkämpfen und hat deswegen entsprechende Auslagen für Startgelder, Schiedsrichter, etc.

- Sonderregelungen:
Die aktiven Jugendlichen der Skiabteilung kann man als Mannschaft ansehen, sie ist aber nicht das ganze Jahr aktiv.
1 Mannschaft anerkannt 100.- €
- Tennis bekommt 1 Mannschaft angerechnet, weil sie mit Kindern ganzjährig trainiert und an verschiedenen Meisterschaften teilnimmt (auch wenn die Größe der Mannschaft jedes Mal unterschiedlich ist)
- Leichtathletik bekommt 2 Mannschaften anerkannt da sie mit einer großen Anzahl von Kinder und Jugendlichen an etlichen Turnieren und Sportveranstaltungen teilnimmt
- Taekwondo bekommt 1 Mannschaft anerkannt da sie mit großem Aufwand (weite Fahrten) an Meisterschaften und Veranstaltungen teilnimmt

(I – 2008.31)

Abteilungen haben bis zum 01. Juli des laufenden Jahres die aktiven Mannschaften zu melden.

(18.05.1997)

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen (aktive Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre) richtet sich nach der BLSV Meldung von Januar des laufenden Jahres

(06.10.1996)

2. Jugendzuschuss Landratsamt:
Verteilung des Zuschusses entsprechend der Kinder und Jugendlichen (aktive Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre) die im Januar des laufenden Jahres an den BLSV gemeldet worden sind.
3. Raiffeisen Donaumooser Land:
Betrag wird abwechselnd Abteilungen mit hoher Kinder und Jugendarbeit ganz zugeteilt.
4. Raiffeisen-Volksbank:
Betrag wird entsprechend der Zuweisung der Bank an die Abteilungen zugewiesen
5. Übungsleiterzuschüsse:
Die Berechnung der Aufteilung des Übungsleiterzuschusses richtet sich nach den geleisteten Übungsleiterstunden für den S.V. Karlshuld e.V. 1932. Die Höchstgrenze beträgt 200 Stunden für das abgelaufene Jahr
(I – 2004.04)
Die Höhe der Übungsleiterpauschale richtet sich nach Zahl der eingereichten Original-Übungsleiterscheine und –Lizenzen, nach Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen, und nur zu einem geringen Teil dem Restanteil der Mitglieder.
 - Bedingungen:
Stichtag der Abgabe des Antrages für Übungsleiterpauschale beim Landratsamt ist der 1. März des laufenden Jahres. Bis dahin nicht eingereichte gültige Original-Scheine werden bei der Pauschalberechnung nicht mehr gewertet.
Die Angabe der geleisteten Übungsleiterstunden hat bis zum 1. Juli des laufenden Jahres beim Vorstand vorzuliegen. Sonst werden „0“ Stunden berechnet.
Die Auszahlung erfolgt, sobald das Landratsamt die Pauschale überwiesen hat. Der Zuschuss wird an die Abteilung überwiesen, bei der der Übungsleiter die Übungsleiterstunden geleistet hat.
(I – 2009.3)
- 5a Übungsleiterzuschuss des S.V. Karlshuld e.V. 1932
Seitens des S.V. Karlshuld e.V. 1932 wird ein Übungsleiterzuschuss von 1.50 € pro geleisteter Übungsleiterstunde (maximal 200 Stunden) an die entsprechende Abteilung gezahlt.
(I – 2004.04)
Bedingung ist, dass der Hauptverein finanziell in der Lage ist, den Zuschuss zu zahlen.

§ 5 Übungsleiter:

Ziel des S.V. Karlshuld ist es, den Trainern in den einzelnen Abteilungen eine gezielte und vorbereitende Ausbildung für ihre Aufgabe zu bieten. Daher wird der Erwerb eines Übungsleiterscheins gefördert.

1. Kurskosten
Der S.V. Karlshuld zahlt die Kurskosten für Neuerwerb von Übungsleiterscheinen wie aber auch für Verlängerung der vorhandenen Scheine.
Die Zahlung beinhaltet die nachweisbaren Kurskosten sowie die für diesen Kurs geforderten und belegbaren Kosten für Literatur bzw. Kursunterlagen und Lizenzgebühren.

2. Verpflichtungen des Übungsleiters
Der Übungsleiter verpflichtet sich durch Vertrag, den Schein mindestens 3 Jahre beim S.V. Karlshuld für die Beantragung der Übungsleiterpauschale im vollen Umfang verbleiben zu lassen.
3. Übungsleiterschein Neuerwerb:
Bei Neuerwerb behält der S.V. Karlshuld für drei Jahre vor Auszahlung 10% der berechneten Übungsleiterpauschale.
4. Lehrgangskosten werden nur bei abgelegter Prüfung erstattet. Wird der Lehrgang vom Teilnehmer abgebrochen, so sind die Kosten von ihm selbst zu übernehmen
5. Zum Stichtag zur Abgabe des Antrages auf Übungsleiterpauschale beim Landratsamt (1. März des laufenden Jahres) hat der Scheininhaber ein gültiges Original beim Vorstand abzugeben.
6. Der Übungsleiter ist eigenverantwortlich für die Gültigkeit des Scheines/Lizenz und muss sich gegebenenfalls um Auffrischkurse selbst kümmern.
(I – 2009.3)
7. Für jeden Übungsleiter/-in bzw. Trainer/-in im Kinder und Jugendbereich ist ein „Erweitertes Führungszeugnis“ zu beantragen. Die Beantragung bei der Gemeinde erfolgt über den Vorstand.

§ 6 Vereinsausschuss

Grundsätzlich gilt § 10 Vereinsausschuss der Satzung

1. Ergänzung zum Punkt 3 des § 10:
Im Innenverhältnis ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu jeweils 20.000.- € verpflichten, der Vereinsausschuss selbständig berufen.
(06.04.1997)
2. Vereins-Darlehen
Der Vereinsausschuss kann ein zinsloses Darlehen an „Abteilungen in Not“ genehmigen
(I – 2004.21)

§ 7 Abteilungen

Grundsätzlich gilt § 12 Abteilungen der Satzung

Abteilungen sind Vereinsorgane, die generell ihren Sportbetrieb intern regeln. Da sie über eigene Kassen verfügen können, sind sie zu einem gewissen Grade auch finanziell unabhängig vom Hauptverein. Sie tragen aber die Verantwortung über ihre eigene finanzielle Lage.

1. Beitragsrückerstattung
Jede Abteilung erhält für jedes beim S.V. Karlshuld gemeldete Mitglied eine Beitragsrückvergütung von 7.- €
(I – 2002.53)
2. Kostenerstattung
Der Hauptverein trägt die Hallenmietkosten und Kabinenkosten an der Mehrzweckhalle durch Benutzung der Abteilungen
Bei größeren finanziellen Problemen des Hauptvereins (z.B. Baumaßnahmen, Reparaturarbeiten usw.) sind Kürzungen der Erstattungen möglich.
(I – 2009.8)
3. Ausgaben der Abteilungen
Vor Anschaffungen von Geräten oder Material im Wert von über 500.- € ist der Vorstand zu informieren.

Kaufverträge von Abteilungen ohne Zustimmung von Vorstand, können von diesem für nichtig erklärt werden.

(I – 2009.7 , I – 2012.138)

Läuft eine Abteilung Gefahr, ihr Konto zu überziehen, ist der Vorstand sofort zu informieren. Dies gilt genauso, wenn eine Abteilung in Leistungsverzug gerät.

4. Durchführung von Veranstaltungen

Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen findet unter dem Namen S.V. Karlshuld statt und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(I – 2007.54)

5. Jahreshauptversammlungen der Abteilungen

Einladungen bei Abteilungsveranstaltungen sind an den Gesamt-Vorstand zu richten. Als Vertreter des Vereins kann dann der Vorstand besser über die zeitliche und personelle Vertretung bei der Abteilung entscheiden.

(I – 2012.119)

§ 8 Vertretung der Abteilungen nach außen

Grundsätzlich wird der Verein und damit auch die Abteilungen nach außen vom Vorstand vertreten. Der Vorstand ist die alleinige Rechtsperson.

1. Anträge oder sonstige Anfragen an Dritte (wie z.B. die Gemeinde, Landratsamt,...) sind daher nur über den Hauptverein zu stellen

(I – 2013. 183)

2. Dies gilt auch für die Hallenbelegung im Training

(Veranstaltungen am Wochenende regelt nach wie vor jede Abteilung selbst)

(I - 2007.54 , I - 2007.61)

§ 9 Beteiligung des S.V. Karlshuld bei Veranstaltungen anderer Vereine und der Gemeinde

Der S.V. Karlshuld nimmt als Verein Teil am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Karlshuld. Ihm stehen damit gewisse Rechte in der Ausübung seines Vereinszwecks zu aber er übernimmt auch Pflichten und Verantwortung in der Gestaltung und dem Erhalt der Bürgergemeinschaft Karlshulds.

1. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine

a Abteilungsleitung der einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

b Bei Terminproblemen ist seitens der Abteilungsleitung für Ersatz zu sorgen.

c Kommt eine Abteilungsleitung dieser Vereins Vertretungspflicht nicht nach, wird ein festzulegender Anteil der Teilnahme Kosten der Abteilung in Rechnung gestellt.

(I – 2013.169)

d nur die Personen, die zum ausgemachten Zeitpunkt anwesend sind erhalten ein Getränk und ein Essen umsonst.

e ein einheitliches Auftreten wird von allen Abteilungen erwartet. Es wird ab sofort im SV Karlshuld Outfit aufgetreten. Das heißt: SVK Bluse oder Hemd, Krawatte oder Tüchlein mit einer dunklen Hose. Personen die keine SVK Bluse oder Hemd besitzen, sollten mit einer weißen Bluse oder einem weißen Hemd auftreten.

2. Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde
Die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen sich die Gemeinde nach außen hin repräsentiert, wie zum Beispiel Rosenfest oder Feierlichkeiten mit Patenverein Beska, sind für alle Abteilungen verpflichtend.
Teilnahme Planungen und Vorbereitungen bestimmt der Vereinsausschuss bzw. Festausschuss.
- 2a Festausschuss
Neben einem Mitglied des Vorstands stellen alle Abteilungen eine Person bei Aufstellung eines Festausschusses ab. Dieses Gremium wählt dann einen Vorsitzenden aus den Reihen dieses Personenkreises.
(I - 2004.02B)

§ 10 Zahlungspflichten

1. Umsatzsteuer
Für Umsätze, die im wirtschaftlichen Bereich erzielt werden, muss Umsatzsteuer entrichtet werden
Nach dem „Verursacher-Prinzip“ wird die angefallene Umsatzsteuer von den entsprechenden Abteilungen zur Zahlung eingezogen
(I – 2003.73 , I – 2012. 133)
2. GEMA
- 2a GEMA-Zahlung bei Veranstaltungen
Bei Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen mit musikalischen Beiträgen sind Gebühren an die GEMA zu zahlen.
Die Veranstaltungen mit voraussichtlicher Personenzahl, Zeitraum, Raum- bzw. Zeltgröße, Art der Musikbeiträge sind dem Vorstand zu melden. Dieser reicht dann die Meldung bei der GEMA ein. Die anfallenden GEMA-Beiträge sind von der veranstaltenden Abteilung zu tragen.
- 2b GEMA-Zahlungen für Wirtschaftsbetriebe
Abteilungen mit Wirtschaftsbetrieben (Sportheime) in denen Fernsehapparate oder Radios aufgestellt sind, haben GEMA Jahresbeiträge zu zahlen.
3. Anmeldegebühren, Schankgenehmigung
Bei Veranstaltungen mit Verkauf von Essen und Getränken (Abteilungsjubiläen, Hallenturniere usw.) sind Genehmigungen bei der Gemeinde zu beantragen. Die Anträge werden über den Vorstand an die Gemeinde übergeben. Die Abteilungen, die die Veranstaltungen ausführen haben die Gebühren zu tragen.
4. Sozialabgaben
Sind in Abteilungen Personen angestellt, so sind diese an die VBG (gesetzliche Unfallversicherung) zu melden und Sozialversicherung (Knappschaft) zu zahlen. Die Bearbeitungen werden zurzeit durch das Steuerbüro Seitz übernommen und an diese sind auch die Personen zu melden.
Abteilungen sind für die Zahlung der Versicherungen verantwortlich.

§ 11 Spenden

Als gemeinnütziger Verein ist der S.V. Karlshuld berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen

1. Da in dem Verein etliche Varianten von Bescheinigungen kursieren, die nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder auf denen Angaben fehlen sind folgende Formulare mit Stand Juni 2013 neu erstellt worden:
 - Beitrittserklärung mit SEPA Lastschriftmandat
 - Kündigung

- Vereinbarung Trainer-/Übungsleiter
 - Verzichtserklärung Vergütungsanspruch (Trainer-/Übungsleiter)
 - Bestätigung/Verzichtserklärung Fahrtkosten
 - Erklärung zur Anwendung des Ehrenamtsfreibetrages
2. Es werden nur noch Formulare mit Stand Juni 2013 angenommen. Alle anderen sind zu vernichten.
3. Anträge werden gesammelt von Abteilungsleitung bei Kassiererin abgegeben
- Die Spendenbescheinigungen werden dann auch gesammelt, gegen Unterschrift, an die Abteilungsleitung ausgegeben.
 - Bis spätestens März (außer eventuell Abt. Ski) sind alle Unterlagen (Bestätigungen, Verzichtserklärungen, Kilometerliste) einzureichen.
- (I – 2013.172)
4. Spendenbescheinigungen für Abteilungen können ausgestellt werden, wenn entsprechende Finanzen auf dem Hauptkonto bzw. den Abteilungskonto diese Summe abdecken.
Größere Summen können daher erst nach Einzug der Mitgliederbeiträge als Spenden ausgestellt werden.
Dabei gilt folgende Prioritätenfestlegung:
1. Übungsleiter , Trainer
 2. Fahrtkosten für Übungsleiter , Trainer
 3. Fahrtkosten für Eltern
 4. Ehrenamtspauschale
- (I – 2012. 152, I – 2016.257)